

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2074

vom 27. September 1983

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Nussbaumweg", Änderung der Bau- und Strassenlinienpläne "Im Meiriacker" und "Im Kirschgarten"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 1983 den Bau- und Strassenlinienplan "Nussbaumweg" sowie die Änderung der Bau- und Strassenlinienpläne "Im Meiriacker" und "Im Kirschgarten" beschlossen.

B. Da diese Beschlüsse in direktem Zusammenhang mit der Quartierplanung "Im Kirschbaumacker" stehen, wurden sie auch den Stimmberechtigten vorgelegt und an der Volksabstimmung vom 20. März 1983 gutgeheissen. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 25. April bis 24. Mai 1983 durchgeführt und im Amtsblatt sowie im Binniger-Anzeiger bekanntgemacht. Sämtlichen Eigentümern der von den Bau- und Strassenlinien betroffenen Parzellen wurde mit eingeschriebenem Brief von der Planaufgabe Kenntnis gegeben. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 6. Juli 1983 [Eingang: 27. Juli 1983] ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung der obenerwähnten Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Binningen vom 31. Januar 1983 - betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Nussbaumweg" sowie die Änderung der Bau- und Strassenlinienpläne "Im Meiriacker" und "Im Kirschgarten" - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/BSP/53/0 und 11/eBS/14/1 [Bau- und Strassenlinienplan "Nussbaumweg"] sowie 11/eBS/13/1 [Ergänzung des Bau- und Strassenlinienplanes "Im Kirschgarten"] versehenen Exemplare der Situationspläne 1:500.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Baupolizeiamt [2]
Vermessungsamt
Planungsamt [8]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

